

855

Donnerstag, 21. April 1949.

Redeverbot für
Wurmser und Matarasso.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 20. April 1949.

1. Der Schweizerpresse war zu entnehmen, dass Kravchenko, früherer russischer Diplomat, heute staatenlos, event. Bürger der USA, Verfasser des bekannten Buches "Ich wählte die Freiheit" und Kläger in dem letztthin in Paris zu Ende gegangenen sog. Kravchenko-Prozess,

beabsichtigt, in verschiedenen europäischen Ländern Vorträge über seine Erlebnisse zu halten. Es wurde dabei auch von einem Besuch der Schweiz gesprochen, weshalb die Vermutung nahe lag, dass er in unserem Lande ebenfalls Vorträge halten wolle.

Im Einvernehmen mit dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement ersuchte die Bundesanwaltschaft die Polizeikommandos der Kantone fernschriftlich am 8. April a.c., Kravchenko - falls er einreisein sollte - keine Redebewilligungen zu erteilen.

Die Einreise Kravchenkos ist bis heute weder der eidg. Fremdenpolizei noch der Bundesanwaltschaft zur Kenntnis gelangt.

2. Aus einem Schreiben des Justiz- und Polizeidepartementes des Kantons Waadt vom 14. April a.c. ergibt sich, dass "Cercle d'Amis des Lettres françaises" in Lausanne am 26. April eine Veranstaltung durchführen wolle, an der die beiden Ausländer Wurmser und Matarasso über den Kravchenko-Prozess sprechen sollen. Die kantonale Amtsstelle vermutet, dass auch in andern Orten der Schweiz ähnliche Veranstaltungen geplant seien. Sie schlägt deshalb vor, dass der Bundesrat grundsätzlich über die Zulassung oder Ablehnung der erwähnten ausländischen Redner entscheiden sollte.

Wurmser ist Franzose und war einer der Beklagten im erwähnten Prozess. Gemäss Pressemeldungen ist er zu 5'000.- fFrs. Busse und 50'000.- fFrs. Schadenersatz verurteilt worden.

Matarasso oder Matarasse, wahrscheinlich auch Franzose, war Verteidiger des Wurmser im genannten Pariser Prozess.



"Lettres françaises" ist der Titel einer in Paris erscheinenden kommunistischen Zeitschrift. Ihr Leiter ist der bekannte französische Kommunist Claude Morgan, welcher im Kravchenko-Prozess ebenfalls verurteilt wurde.

Die waadtländische Organisation "Cercle d'Amis des Lettres françaises" bezweckt gemäss Bericht der Kantonspolizei die Unterstützung der erwähnten ausländischen Zeitschrift. Dem Cercle gehören linksextremistisch eingestellte Intellektuelle an, welche grossenteils Mitglieder der PdA sind.

Gemäss Art. 4, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses vom 24. Februar 1948 betr. politische Reden von Ausländern, entscheiden die Kantonsregierungen über die Gesuche um Redebewilligung für Ausländer.

Nach Abs. 4 des Artikels hat sich jedoch der Bundesrat vorbehalten, für die Kantone verbindliche Richtlinien, oder selbst über die Zulassung oder Ablehnung eines bestimmten ausländischen Redners zu entscheiden.

Angesichts der Bedeutung, die dem vorliegenden Gesuch zukommt und der Tatsache, dass mit einem ganzen Vortragstournee gerechnet werden müsste, sollte der Bundesrat von seinem Entscheidungsvorbehalt Gebrauch machen.

Der Kravchenko-Prozess ist seiner Natur nach zu einem politischen Prozess geworden. Er wurde auf dem Felde der allgemeinen Auseinandersetzungen zwischen Ost und West ausgetragen. Es zeigt sich, dass die Einstellung der Oeffentlichkeit zu den Prozessparteien nicht objektiv ist. Insbesondere tritt die extreme Linke für die Beklagten (u.a. Wurmser) vorbehaltlos ein. Die zu Tage getretene Leidenschaftlichkeit im zu Ende gegangenen Prozess wird sich bei den kommenden Berufungsverhandlungen wiederholen.

Die Verlagerung dieser Auseinandersetzungen durch Ausländer auf Schweizerboden kann nicht geduldet werden. Im Interesse der Wahrung der innern und äussern Sicherheit des Landes kann in der heutigen Zeit der grossen internationalen Spannungen den Ausländern keine parteipolitische Propaganda oder Agitation gestattet werden. Das gilt für beide Prozessparteien, insbesondere aber für den "Cercle d'Amis des Lettres françaises", der als linksextremistische Organisation den französischen Kommunisten Wurmser und seinen Anwalt verpflichten will. Der Bundesrat hat bereits in seinem Beschluss vom 5. April 1949 betr. das Rede- und Versammlungsverbot für den französischen Staatsangehörigen Pierre Cot den Standpunkt des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes geteilt, dass "in der heutigen Lage zwischen Frieden und Krieg extremistisch eingestellte Ausländer sich jeder politischen Tätigkeit in der Schweiz zu enthalten haben; namentlich ist zu verhindern, dass sie als politische Redner in der breitesten Oeffentlichkeit auftreten. Diese Haltung entspricht der Linie, dass wir auf innenpolitischem Gebiet all dem entgegenzutreten haben, was unsere demokratische Staatsform gefährden könnte".

Man kann sich nicht damit begnügen, bloss das Redeverbot für Wurmser und seinen Anwalt zu erlassen. Die Erfahrung zeigt, dass linksextremistische Organisationen sofort einen Ersatzredner bestellen, falls dem ursprünglich Vorgesehenen die Bewilligung nicht erteilt wird. Den Ausländern sollte bis auf weiteres ganz allgemein Vorträge über den Kravchenko-Prozess verboten werden.

In Anwendung von Art. 4, Abs. 4, des Bundesratsbeschlusses vom 24. Februar 1948 betr. politische Reden von Ausländern

und in Erwägung, dass die Verlagerung der Auseinandersetzungen im Kravchenko-Prozess durch Ausländer auf Schweizerboden in der heutigen Zeit der grossen internationalen Spannungen unerwünscht ist, wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Ausländern wird bis auf weiteres das Halten von Vorträgen über den Kravchenko-Prozess verboten.
2. Die Bundesanwaltschaft wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses und der Mitteilung an die Kantone beauftragt.

Protokollauszug an das eidg. Justiz- und Polizeidepartement z.K. und an die Bundesanwaltschaft zum Vollzug in 3 Exemplaren.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser